

Anl. 8 MAB-AV Theoretische Ausbildung

MAB-AV - MAB-Ausbildungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Der Gesamtumfang der Ausbildung in der Röntgenassistenten hat mindestens 1 300 Stunden zu umfassen. Von den 1 300 Stunden müssen mindestens 650 Stunden auf die praktische Ausbildung und mindestens 433 Stunden auf die theoretische Ausbildung einschließlich MAB-Basismodul entfallen.

Die verbleibende Differenz von 217 Stunden auf den Mindestausbildungsumfang (= 1 300-650-313-120) ist durch das Curriculum (§ 17) bzw. die Leitung des Lehrgangs bzw. der Schule entweder den Unterrichtsfächern bzw. Inhalten der theoretischen Ausbildung oder der praktischen Ausbildung des MAB-Aufbaumoduls zuzuordnen.

Unterrichtsfächer/Inhalte	Mindeststunden	Leistungsfeststellung und –beurteilung durch
Anatomie und (Patho- 40)Physiologie: Organsystem		Lehrkraft
Anatomie und (Patho- 40)Physiologie: Skeletto- muskuläres System		Lehrkraft
Röntgen- und MRT-Geräte, 196 Röntgen- und MRTUntersuchungen und Strahlenschutz		Prüfungskommission
Grundlagen der 30 Infektionslehre und Hygiene einschließlich Desinfektion und Sterilisation		Lehrkraft
Berufsspezifische 7 Rechtsgrundlagen		Lehrkraft
Mindeststunden 313		

Praktische Ausbildung

Praktikumsstellen	Fachbereich	Mindeststunden
Krankenanstalt	Radiologie	650
fachärztliche		(davon
Ordinationsstätte,		mindestens 450
fachärztliche		Stunden in den
Gruppenpraxis		Bereichen
		g e m ä ß § 10
		Abs. 2 Z 1 bis 4
		MABG)

In Kraft seit 12.09.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at